

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 2. Juli 2024

Nr. 525

Urnengang vom 22. September 2024: Eidgenössische Volksabstimmung über die Biodiversitätsinitiative und die Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2024 beschlossen, folgende zwei Vorlagen am 22. September 2024 zur Abstimmung zu bringen:

- Volksinitiative vom 8. September 2020 „Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)“ (BBI 2024 28)
- Änderung vom 17. März 2023 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (Reform der beruflichen Vorsorge) (BBI 2023 785)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) führt jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durch und erlässt die erforderlichen Anordnungen. Die Staatskanzlei als kantonales Wahlbüro gemäss § 10 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden sind anzuweisen, die Abstimmung des Bundes am 22. September 2024 durchzuführen. Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die Politischen Gemeinden haben insbesondere die Stimmabgabe zu überwachen und die Ergebnisse nach den Vorgaben der Staatskanzlei zu ermitteln und an den Kanton zu übermitteln.

Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse für den Urnengang vom 22. September 2024 zu erlassen.

2/2

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden werden angewiesen, die vom Bund für den 22. September 2024 angeordnete Volksabstimmung über die folgenden zwei Vorlagen durchzuführen:
 - 1.1. Volksinitiative vom 8. September 2020 „Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)“ (BBI 2024 28)
 - 1.2. Änderung vom 17. März 2023 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (Reform der beruflichen Vorsorge) (BBI 2023 785)
2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse für den Urnengang vom 22. September 2024 zu erlassen.
3. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (durch RD SK)
 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau
 - Politische Parteien des Kantons Thurgau
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Geschäftsstelle
 - Abraxas Informatik AG
 - Zustellung intern
 - Alle Departemente
 - Amt für Informatik
 - Personalamt
 - Finanzverwaltung, Lohnbüro
 - Staatskanzlei, BLDZ
 - Staatskanzlei, Postdienst BLDZ (durch BLDZ)
 - Staatskanzlei, Rechtsdienst (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Staatskanzlei, Dienststelle für Kommunikation (zur Publikation im Internet)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



